

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 4. Juli 2019 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. September 2019.

Z 4 (§ 9) des Gesetzesbeschlusses trifft Regelungen über die Sicherheit in den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften. Die §§ 13 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBL. Nr. 217/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2019, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, sehen die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bmvrj.gv.at
+43 1 521 52-2939

Ihr Zeichen:
PrsG-020-1/LG-68
8. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. September 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

29. August 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister